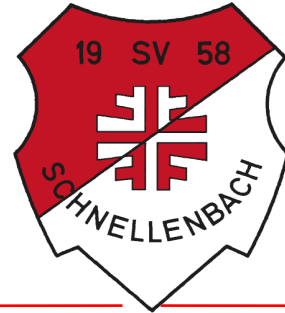


# SV Schnellenbach 1958 e.V.



Sportvereinigung Schnellenbach 1958 e.V. 51766 Engelskirchen

---

## Satzung

### § 1

#### Name

Der Verein führt den Namen Sportvereinigung Schnellenbach 1958 e.V. – kurz SV Schnellenbach – und hat seinen Sitz in Schnellenbach, Gemeinde Engelskirchen im Oberbergischen Kreis.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

## § 4

### Vereinsjugend

Die Sportjugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die von der Sportjugend des Vereins zu erlassene Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Vereinsmitgliederversammlung.

## § 5

### Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. des Kreissportbundes Oberberg e.V. und der Sporthilfe e.V. Duisburg.  
Über den Erwerb der Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden entscheidet jeweils der Vorstand.

## § 6

### Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- c) unterstützende ( passive oder inaktive Mitglieder)

und

- d) Ehrenmitglieder  
( Jahre Mitgliedschaft oder bei besonderen Verdiensten auf Beschluss des Vorstandes.)

Die Aufnahme in den Verein soll schriftlich beantragt werden.

Der Geschäftsführer des Vereins soll entsprechende Aufnahmeformulare vorrätig haben. Die Aufnahme der Jugendlichen (bis zu 18 Jahren) muss die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters enthalten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge im Allgemeinen, über die Anträge der Jugend entscheidet der Vereinsjugendausschuss.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich dem Antragsteller mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich den Erwerb der Einzelmitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein angehört.

## § 7

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt schriftlich zum Jahresende
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens einem Jahr im Rückstand ist, bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände, denen der Verein angehört, bei unehrenhaftem Verhalten oder Schädigung des Vereinsansehens.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. In den Fällen, wo ein Ausschluss nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand Ordnungsstrafen (Verwarnung, Verweis, Ausschluss von Vereinsveranstaltungen und Geldstrafen) verhängen.

## § 8

### Mitgliedsbeiträge

Ein Eintrittsbetrag wird nicht erhoben.

Die Höhe der Monats- bzw. Jahresbeiträge sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Sie sollen mindestens in der Höhe festgesetzt werden, dass der Verein öffentliche Zuschüsse beantragen kann. Bei der Festsetzung der Beiträge ist eine Staffelung der Beitragshöhe vorzunehmen, wenn aus einer Familie mehr als ein Familienmitglied dem Verein als Mitglied angehört.

## § 9

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 10

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vereinsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden

- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sozialwart
- f) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- g) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
- h) dem Abteilungsleiter Fußball
- i) der Vertreterin der Freizeit und breiten Sportgruppe

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Im Bedarfsfall kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben 1-3 Beisitzer berufen.

Tritt ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode zurück, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch zu berufen.

## § 11

### Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes

Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind der Vereinsvorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.

## § 12

### Mitgliederversammlung

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung jährlich, bis spätestens zum 21. März, einberufen. Die Einberufung erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstag durch Anzeigen in der "Oberbergischen Volkszeitung" und im "Oberbergischen Anzeiger" unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- 1) Erstattung der Jahresberichte
- 2) Kassenbericht
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Wahl eines Versammlungsleiters
- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Neuwahl des Vorstandes nach Ende der Wahlperiode von zwei Jahren
- 7) Anträge
- 8) Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden oder Geschäftsführer eingereicht werden.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Der Geschäftsführer führt das Versammlungsprotokoll.

Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes in der nächsten Vorstandssitzung. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedschaft gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

### § 13

#### Kassenprüfer

Die Zahl der Kassenprüfer beträgt zwei.  
Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl tätigt die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

### § 14

#### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach in Kraft .

Gleichzeit verliert die Satzung 22/3/93 ihre Gültigkeit.

Schnellenbach, den 09.02.2015